

Hinweise zur Kenntnisprüfung in der Podologie im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) i.V.m. § 16 b Abs. 3 bis 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

3. Mündlicher Teil

3.1. Inhalt des mündlichen Teils sind folgende Fächer:

- 3.1.1. Berufs- und Gesetzeskunde,
- 3.1.2. Hygiene und Mikrobiologie,,
- 3.1.3. Arzneimittellehre, Material- und Warenkunde sowie
- 3.1.4. Podologische Materialien und Hilfsmittel.

3.2. Der mündliche Teil dauert mindestens 15 Minuten, aber nicht länger als 45 Minuten. Der mündliche Teil erstreckt sich auf Grundlage einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

4. Praktischer Teil

4.1. Inhalt des praktischen Teils

- 4.1.1. Es ist unter Aufsicht an einem Patienten eine Befunderhebung und anschließend eine podologische Behandlung durchzuführen. Dabei ist das Handeln zu erläutern und zu begründen sowie nachzuweisen, dass die vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umgesetzt werden können.
- 4.1.2. Die podologische Behandlung umfasst die Durchführung einer Nagelkorrekturmaßnahme oder einer orthotischen Korrekturmaßnahme.
- 4.1.3. Die zuständige Behörde legt die Art der podologischen Behandlungsmaßnahme fest, in denen entsprechend der festgestellten Defizite die Prüfung durchzuführen ist.

4.2. Während der Prüfung können die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer zu dem konkreten praktischen Vorgehen des Prüflings nachfragen.

4.3. Der praktische Prüfungsteil dauert höchstens 90 Minuten.

5. Prüfungskommission

Jeder Teil der Kenntnisprüfung wird durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.

6. Bewertung der Prüfung

- 6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist. Es werden keine Noten vergeben.
- 6.2. Der mündliche Teil der Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die Leistungen des Prüflings in einer Gesamtschau übereinstimmend als bestanden bewerten.
- 6.3. Der praktische Prüfungsteil ist erfolgreich abgelegt, wenn die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer die Leistungen des Prüflings als bestanden werten.
- 6.4. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.

7. Wiederholung der Prüfung

- 7.1. Der mündliche Teil der Prüfung und der praktische Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

8. Verfahren

- 8.1. Anmeldungen auf Teilnahme an einer Kenntnisprüfung sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- 8.2. Die Kenntnisprüfungen finden an einer Schule für Podologie, die die zuständige Behörde festlegt, statt.
- 8.3. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird direkt an dieser Schule durchgeführt, der praktische Teil der Kenntnisprüfung in der Schule oder in kooperierenden medizinischen Einrichtungen.
- 8.4. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Konsultationen an dieser Schule für Podologie und ggf. ein Praktikum in vorheriger Abstimmung mit der Schule empfohlen.

9. Kosten der Kenntnisprüfung

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. und 9.2. entsprechend.

10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das evtl. zu absolvierende Praktikum und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung über geeignete Arbeitsschutzkleidung verfügen.
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

11. Zuständige Behörde

- 11.1. Zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse ist im Land Brandenburg das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit, Dezernat G1
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 828
E-Mail: GFB@lavg.brandenburg.de

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen
das Team des Dezernates G1 viel Erfolg!**

